

# Satzung

## *§ 1 Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen „Hangnager“. Er hat seinen Sitz in Iphofen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Hangnager e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## *§ 2 Zweck*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Rockmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Veranstellen von Rockkonzerten, Workshops bezüglich Rockmusik, Förderung von jungen Rockmusikern durch Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten, wobei hier die Pflege der Rockmusikgeschichte von deren Wurzeln bis heute zu beachten ist.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Vorstand behält sich vor, Maßnahmen durchzuführen, die ihm zur Förderung und Gewährleistung des Satzungszweckes geeignet erscheinen.

## *§ 3 Mittelverwendung*

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgesetzt werden.

## *§ 4 Mitgliedschaft*

Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Der Aufnahmeantrag muss in Schriftform erfolgen, über seine Annahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## *§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Dreimonatsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ende eines jeden Monats gültig.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann das Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als 1 Monat vergangen ist.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### *§ 6 Mitgliedsbeiträge*

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

#### *§ 7 Organe des Vereins*

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### *§ 8 Vorstand*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Zeichnungsbefugt ist jedes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB gemeinsam mit einem der beiden Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand im Innenverhältnis besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem Technischen Leiter sowie 1 Beisitzer.

#### *§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands*

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und etwaiger Ordnungen, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

#### *§ 10 Wahl des Vorstandes*

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

#### *§ 11 Vorstandssitzungen*

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind.

Entschieden wird mit einfacher Mehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

### *§ 12 Mitgliederversammlung*

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

### *§ 13 Protokollierung*

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

#### *§ 14 Kassenprüfer*

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### *§ 15 Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Iphofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### *§ 16 Kleiderordnung*

Bei vereinsbezogenen öffentlichen Auftritten ist Vereinskleidung zu tragen.

#### *§ 17 Gründungsmitglieder*

Die Gründungsmitglieder tragen die Bezeichnung „Ur-Hangnager“. Bei besonderen Veranstaltungen – Näheres legt der Vorstand fest – repräsentieren die Ur-Hangnager den Verein nach außen hin.

Bei den in § 16 genannten Veranstaltungen und Auftritten sind die Ur-Hangnager an ihrer namensbezogenen Vereinskleidung zu erkennen.

#### *§ 18 Vereinswappen*

Siehe Anlage 1

Vorstehende Satzung wurde am 07. Februar 2003 in Iphofen von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: